VERORDNUNG (EWG) Nr. 3037/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 [2], insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 [4], sieht in den Einführenden Vorschriften Titel II B insbesondere vor, daß ab 1. Januar 1980 bestimmte Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau, zur Änderung oder zur Umrüstung ziviler Luftfahrzeuge verwendet werden und in diesen verbleiben sollen, sowie Teile für Bodengeräte zur Flugausbildung zollfrei sind.

Die Gewährung dieser Zollbefreiung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/78 [6], sind deshalb auf die oben genannten Waren auszudehnen.

Ferner ist es aus Gründen der Klarheit erforderlich, den Anhang I Abschnitt A der genannten Verordnung entsprechend den Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Wirtschaftsverhandlungen, die im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (Tokio-Runde) stattgefunden haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 314 vom 8. 12. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 25.

ANHANG

„ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	ABSCHNITT A
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:
	A. Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die der Begriffsbestimmung der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 84 entsprechen:
	II. andere, mit einer Leistung:
	a) von 300 kW oder weniger (a)
	b) von mehr als 300 kW (a)
	D. Teile:
	II. von anderen Motoren:
	a) für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (a)
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
	A. Strahltriebwerke:
	I. Turbostrahltriebwerke:
	b) andere, mit einer Schubkraft:
	1. von 24 525 N oder weniger (a)
	2. von mehr als 24 525 N (a)
	II. andere (z. B. Staustrahltriebwerke, Verpuffungsstrahltriebwerke, Raketen):
	b) andere (a)
	B. Gasturbinen:
	I. Turbo-Propeller-Triebwerke:
	b) andere, mit einer Leistung:
	1. von 1 100 kW oder weniger (a)
	2. von mehr als 1 100 kW (a)
	D. Teile:
	I. von Strahltriebwerken oder Turbo-Propeller-Triebwerken:
	b) andere (a)
88.03	Teile von Waren der Tarifnummern 88.01 und 88.02:
	B. andere:
	II. andere:
	b) andere (a)
	ABSCHNITT B
Verschiedene	Waren, die in Teil I — Einführende Vorschriften — Titel II B des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt sind, ausgenommen zivile Luftfahrzeuge und Bodengeräte zur Flugausbildung
	ABSCHNITT C
Verschiedene	Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind und denen eine gemeinschaftliche Zollaussetzung gewährt wird

(a) Gilt nur für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden."